

Deutsches Reich,

Versorgungsgesetz
Militärverbände

Versorgungsgesetz

Die 12 Deutschen —

Textausgaben sind dem nächsten
Herrn mit Hinweis auf die
Paras. 1. bis 12. im Sachregister
auf dem 1. und 2. Band: Bestenfalls
zusammenstellen, je 12. Versorgungsgesetz
sind offen für die 12. Eintragung
der Wehrmacht, der S. A., S. S., N. S. K. K.,

1/1